

BVGer F-6825/2025 vom 16. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6825_2025

FR: TAF F-6825/2025 du 16 septembre 2025

IT: TAF F-6825/2025 del 16 settembre 2025

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG, Art. 37 VGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG

F-6825/2025 Seite 3 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet darüber endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin respektive eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG) zu behandeln ist.

E. 2.1

In ihrer Verfügung vom 28. August 2025 führte die Vorinstanz in Bezug auf die Kantonszuweisung zusammenfassend aus, Art. 27 Abs. 3 AsylG sei so auszulegen, dass diese Bestimmung ebenfalls auf im Rahmen des beschleunigten Verfahrens anerkannte Flüchtlinge Anwendung finde. Die Kantonszuweisung könne damit nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 27 Abs. 3 AsylG).

E. 2.2

Entgegen den Ausführungen des SEM ist hingegen die Kognitionsbeschränkung von Art. 27 Abs. 3 AsylG nicht auf anerkannte Flüchtlinge anwendbar. Wie das Bundesverwaltungsgericht wiederholt festgehalten hat, haben Flüchtlinge mit rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz vielmehr das Recht, ihren Aufenthaltsort zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die unter den gleichen Umständen für ausländische Personen im Allgemeinen gelten (vgl. Art. 26 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 58 und Art. 60 AsylG; BVGE 2012/2 E. 3.2.2; zuletzt Urteil des BVGer F-6156/2025 vom 21. August 2025 E. 2.2 m.w.H.). Art. 26 FK zielt darauf ab, die Einschränkungen der

freien Wahl des Aufenthaltsortes und der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge auf ein Minimum zu beschränken. Zulässig sind nur einschränkende Bestimmungen, welche für sämtliche Kategorien von ausländischen Personen gelten. Abzustellen ist auf diejenigen Einschränkungen, welche auf ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung anwendbar sind. Gemäss aktuell geltender Rechtsprechung begründet Art. 26 FK damit für Flüchtlinge einen Anspruch auf Kantonszuweisung beziehungsweise -wechsel in gleichem Umfang, wie er einer niedergelassenen Person gestützt auf Art. 37 Abs. 3 AIG (SR 142.20) zusteht. Der Anspruch besteht, sofern nicht Widerrufsgünde nach Art. 63 AIG vorliegen und sich eine darauf gestützte Verweigerung als verhältnismässig erweist (vgl. BVGE 2012/2 E. 5.2.2 sowie bspw. Urteile des

F-6825/2025 Seite 4 BVGer F-4373/2025 vom 25. Juli 2025 E. 2.2; F-2933/2025 vom 7. Mai 2025 E. 2.4; F-1334/2025 vom 13. März 2025 E. 2.2).

E. 2.3

In Bezug auf die Kantonszuweisung des Beschwerdeführers hätte die Vorinstanz damit abklären müssen, ob er in einen bestimmten Kanton zugewiesen werden will und, wenn ja, in welchen. Darüber hinaus hätte sie abklären müssen, ob einer Zuweisung gemäss dem Wunsch des Beschwerdeführers ein Widerrufsgund nach Art. 63 AIG entgegensteht und, falls ja, ob sich eine hierauf gestützte Verweigerung der gewünschten Zuweisung als verhältnismässig erweist. Indem die Vorinstanz den Beschwerdeführer dem Kanton A. _____ zugewiesen hat, ohne dessen Zuweisungswunsch und das allfällige Vorliegen von Widerrufsgründen abzuklären, hat sie den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig ermittelt (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 3.1

In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb die Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.2

Mit diesem Urteil wird das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird somit gegenstandslos.

E. 4.2

Eine Parteientschädigung ist dem Beschwerdeführer nicht zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-6825/2025 Seite 5